

Amtsblatt des Saarlandes

1957

Ausgegeben zu Saarbrücken, 13. Dezember 1957

Nr. 154

Inhalt:

I. Amtliche Texte	Seite
Erlaß über die Änderung der Richtlinien zur Gewährung von Darlehen und Zuschüssen zur Förderung der bäuerlichen Siedlung vom 1. August 1954 (Amtsbl. S. 1176/54). Vom 6. Dezember 1957.	1163
II. Beschlüsse und Bekanntmachungen	
Status der Saarländischen Rediskontbank. Vom 5. Dezember 1957.	1164
Bekanntmachung über die Verleihung des Wappenrechts an die Gemeinde Besseringen. Vom 3. Dezember 1957.	1164
Steuerterminkalender für den Monat Januar 1958. Vom 5. Dezember 1957.	1164
Bekanntmachung an Importeure von Erzeugnissen mit Ursprung und Herkunft aus Spanien. Vom 12. Dezember 1957.	1165
Bekanntmachung an Exporteure über Versand oder Weiterversand von gewissen Warenkategorien nach den Übersee-Departements und -gebieten und den Ländern der Frankenzonen. Vom 12. Dezember 1957.	1168
Bekanntmachung an Exporteure bezüglich der Waren, deren Ausfuhr untersagt ist. Vom 12. Dezember 1957.	1168
Bekanntmachung über eine weitere Änderung der amtlichen Gebührenordnungen für Ärzte, Zahnärzte und Dentisten. Vom 5. Dezember 1957.	1168
Bekanntmachung über die Verpflichtung von Schiedsmännern. Vom 4. Dezember 1957.	1168
III. Amtliche Bekanntmachungen	1169

I. Amtliche Texte

Erlaß

über die Änderung der Richtlinien zur Gewährung von Darlehen und Zuschüssen zur Förderung der bäuerlichen Siedlung vom 1. August 1954 (Amtsbl. S. 1176/54)

Vom 6. Dezember 1957.

Die oben angeführten Richtlinien werden wie folgt geändert bzw. ergänzt:

1. Abschnitt I erhält folgende neue Fassung:

A. Zweckbestimmung.

Die Kredite und Zuschüsse (Mittel) sind zur Förderung von Maßnahmen zu verwenden, die der Schaffung landwirtschaftlicher Vollerwerbsstellen, der Hebung bestehender landwirtschaftlicher Kleinbetriebe und der Aussiedlung landwirtschaftlicher Betriebe aus der beengten Ortslage dienen.

2. Abschnitt III, Ziff. 1 erhält folgende neue Fassung:

A. Zweckbestimmung

Kredite können nur verwendet werden:

- Zur Schaffung landwirtschaftlicher Vollerwerbsstellen (Neusiedlung). Hierzu gehören vor allem bäuerliche Betriebe, die in der Regel die Größe eines Familienbetriebes nicht übersteigen sollen,
- zur Hebung bestehender landwirtschaftlicher Kleinbetriebe bis zur Größe eines selbständigen Familienbetriebes (Anliegersiedlung),
- für die Zwecke der Aussiedlung landwirtschaftlicher Betriebe im Siedlungsverfahren,
- für die Zwecke der Aussiedlung landwirtschaftlicher Betriebe im Flurbereinigungsverfahren,
- für Einrichtungsdarlehen, soweit diese zur Ergänzung des für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nicht ausreichenden Inventars erforderlich sind.

B. Verzinsung und Tilgung

Der unterverteilte Zwischenkredit ist mit jährlich 1 Prozent zu verzinsen und mit 2 Prozent unter Zuwachs der ersparten Zinsen zu tilgen. Läßt die tragbare Belastung eine höhere Tilgung zu, so ist ein entsprechend höherer Tilgungssatz festzusetzen. Die Jahresleistung an Tilgung und Zinsen darf jedoch die tragbare Belastung nicht überschreiten. Ist nur eine niedrigere Leistung möglich, so kann der Kreditausschuß

den Tilgungssatz herabsetzen. Einrichtungsdarlehen sind mit jährlich 1 Prozent zu verzinsen und je nach Leistungskraft des Betriebes außerhalb der tragbaren Belastung spätestens in 10 Jahren zu tilgen.

C. Frei- und Schonjahre

Dem Siedler können ein oder zwei Freijahre und zwei Schonjahre gewährt werden. Während der Freijahre sind keine Leistungen zu entrichten.

Während der Schonjahre sind lediglich Zinsen zu zahlen.

3. Abschnitt III, Ziffer 5, b) erhält folgende neue Fassung:

- Sie hat die Darlehensbeträge mit einem Satz zu verzinsen, der $\frac{1}{2}$ Prozent niedriger ist, als der vom Kreditausschuß für das Einzeldarlehen festgesetzte Zinssatz. Die Tilgung erfolgt entsprechend den vom Kreditausschuß für das Einzeldarlehen festgelegten Sätzen. Die durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen dienen zur verstärkten Kapitaltilgung.

4. Abschnitt IV erhält folgende neue Fassung:

IV. Beihilfen

Falls der vorläufige Finanzierungsplan in einem Siedlungsverfahren zur Errichtung einer Neu- oder Aussiedlerstelle einen durch die Verfahrenseinnahmen nicht zu deckenden Verlust aufweist, kann eine allgemeine Verfahrensbeihilfe zur Abdeckung des unrentierlichen Teiles der Kosten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel bewilligt werden. Die Bewilligung erfolgt in dem Verfahren nach Maßgabe der Ziffer III 6 durch den Kreditausschuß.

5. Zusatz:

V. Anwendung auf laufende Verfahren

Der Erlaß findet Anwendung auch in den bereits begonnenen Verfahren des Siedlungsunternehmens, soweit zwischen diesem und dem Siedler noch keine bindenden Vereinbarungen hinsichtlich des Stellenpreises und dessen Belegung getroffen wurden.

Saarbrücken, den 6. Dezember 1957.

Regierung des Saarlandes

Der Minister

für Wirtschaft, Verkehr, Ernährung und Landwirtschaft

Dr. Heinrich Schneider

II. Beschlüsse und Bekanntmachungen

Status der Saarländischen Rediskontbank per 5. Dezember 1957

AKTIVA		PASSIVA	
Kasse, Schatzamt, Notenbank	114 265 098	Girokonten	2 226 976 804
Banken und Korrespondenten	62 858 798	Banken und Korrespondenten	123 559 273
Wechselportefeuille	6 287 089 854	Inkassokonten	4 426 927 621
Lombarddarlehen	—	Verschiedenes	726 727 372
Vorlagen und Sonstiges	261 001 967	Rechnungsabgrenzungsposten	1 084 852 678
Rechnungsabgrenzungsposten	2 089 125 888	Rücklagen	219 400 000
Grundstücke, Gebäude und Einrichtung	194 819 295	Dotation	200 000 000
	9 009 160 900	Vortrag	717 152
			9 009 160 900
Verbindlichkeiten aus weiterbegebenen Wechseln	6 681 218 990		

Festgestellt auf: Neunmilliardenneunmillionenhundertsechzigtausendneunhundert Franken.

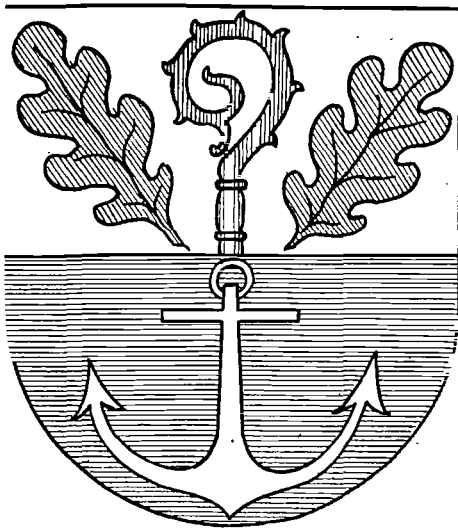
Saarbrücken, den 5. Dezember 1957.

Der Präsident und Generaldirektor
CH. LEFORT

Bekanntmachung über die Verleihung des Wappenrechts an die Gemeinde Besseringen

Vom 3. Dezember 1957.

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung vom 10. Juli 1951 verleihe ich der Gemeinde Besseringen das Recht, folgendes Wappen als Gemeindewappen zu führen:



„In Silber über Blau geteiltem Schilde oben ein wachsender roter Krummstab, begleitet von zwei schrägstehenden grünen Eichenblättern, unten ein silberner Anker.“

Gleichzeitig verleihe ich der Gemeinde Besseringen das Recht, die Farben

Grün-Weiß

als Gemeindefarben zu führen.

Saarbrücken, den 3. Dezember 1957.

Regierung des Saarlandes

Der Minister des Innern

Julius von Lautz

Steuerterminkalender für den Monat Januar 1958

Vom 5. Dezember 1957.

Es sind zu entrichten:

a) an die Finanzkassen

bis zum 1. Januar

Die allgemeine und die zusätzliche Transportmittelsteuer für das I. Kalenderhalbjahr 1958

Gleichzeitig sind die Anmeldungen zur Transportmittelsteuer einzureichen;

bis zum 1., 11. und 21. Januar

Wein- und Alkoholsteuer, pauschale Weinabgabe der Getränkegroßhändler

Einreichung der Erklärungen über diese Steuern;

bis zum 10. Januar

Lohnsteuer, Kirchensteuer und Zuschlag zur Lohnsteuer (Gemeinschaftshilfeabgabe)

a) für den Monat Dezember 1957, wenn die einbehaltene Lohnsteuer und die Gemeinschaftshilfeabgabe im letzten vorangegangenen Kalendervierteljahr zusammen monatlich durchschnittlich mehr als 5000 Franken betragen haben (Monatszahler),

b) für das vierte Kalendervierteljahr 1957, wenn die einbehaltene Lohnsteuer und die Gemeinschaftshilfeabgabe im letzten vorangegangenen Kalendervierteljahr zusammen monatlich durchschnittlich nicht mehr als 5000 Franken betragen haben (Vierteljahreszahler).

Mit den Steuerzahlungen sind die Lohnsteueranmeldungen an das Finanzamt einzureichen;

bis zum 10. Januar

Versicherungsteuer und Feuerschutzsteuer

monatliche Abschlagszahlung (bei Prämiensollbeträgen ist die vierteljährliche Abrechnung mit einzureichen);

bis zum 20. Januar

Umsatzsteuer-Vorauszahlungen, Mehrwertsteuer- und Dienstleistungsteuerzahlungen

a) für den Monat Dezember 1957, wenn der Gesamtbetrag an Umsatzsteuervorauszahlung sowie Mehrwertsteuer- und Dienstleistungsteuerzahlung im Vorvierteljahr sich auf 60 000 Franken oder mehr belaufen hat (Monatszahler),

b) für das vierte Kalendervierteljahr 1957, wenn der Gesamtbetrag an Umsatzsteuervorauszahlung sowie Mehr-

wertsteuer- und Dienstleistungsteuerzahlung im Vorvierteljahr sich auf weniger als 60 000 Franken belaufen hat (Vierteljahreszahler).

Gleichzeitig sind die Umsatzsteuer-, Mehrwertsteuer- und Dienstleistungsteuer-Anmeldungen einzureichen;

bis zum 20. Januar

Devisenabgabe für den Monat Dezember 1957

Gleichzeitig ist die Devisenabgabemeldung einzureichen.

bis zum 20. Januar

Steuerabzug von beschränkt steuerpflichtigen Einkünften und Zuschlag als Gemeinschaftshilfeabgabe für das vierte Kalendervierteljahr 1957

1. bei Einkünften aus selbständiger schriftstellerischer oder künstlerischer Tätigkeit, die im Inland ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist, und bei Einkünften aus zeitlich begrenzter Überlassung von schriftstellerischen Urheberrechten,
2. bei Einkünften aus der Überlassung gewerblicher Lizenzen oder des Gebrauchs von Warenzeichen (s. VR 1952 Abschnitt 150), die in das inländische Patentregister eingetragen sind oder wenn die gewerblichen Erfindungen in einer inländischen Betriebsstätte verwertet werden;

bis zum 20. Januar

Einheitssonderabgabe nach Artikel 283 des Allgemeinen Steuergesetzbuches

bis zum 24. Januar

Abrechnung über pauschale Fleischabgabe für Dezember 1957;

zum 1. Januar 1958

Lizenzabgabe für Spirituosen-Kleinhandel nach der im Bescheid über die Lizenzabgabe bezeichneten Höhe;

nach Anfall:

Kapitalertragsteuer mit Zuschlag als Gemeinschaftshilfeabgabe

eine Woche nach dem Zeitpunkt, in dem die Kapitalerträge dem Gläubiger zugeflossen sind, wenn die Kapitalertragsteuer und die Gemeinschaftshilfeabgabe zusammen mindestens 10 000 Franken betragen.

Bleiben die Kapitalertragsteuer und die Gemeinschaftshilfeabgabe unter diesem Betrag, so hat der Schuldner diese spätestens innerhalb einer Woche nach Ende des Vierteljahres, in dem die Kapitalerträge dem Gläubiger zugeflossen sind, an das Finanzamt (Finanzkasse) zu entrichten.

Gleichzeitig ist eine Kapitalertragsteueranmeldung nach dem amtlichen Vordruck einzureichen;

nach Anfall:

Steuerabzug von Aufsichtsratsvergütungen und Zuschlag als Gemeinschaftshilfeabgabe

eine Woche nach dem Zeitpunkt, in dem die Aufsichtsratsvergütung dem Aufsichtsratsmitglied zugeflossen ist, wenn der Steuerabzugsbetrag und die Gemeinschaftshilfeabgabe zusammen mindestens 10 000 Franken betragen.

Bleiben der Steuerabzugsbetrag von Aufsichtsratsvergütungen und die Gemeinschaftshilfeabgabe unter diesem Betrag, so hat sie das Unternehmen spätestens innerhalb einer Woche nach Ende des Kalendervierteljahres, in dem die Aufsichtsratsvergütungen den Aufsichtsratsmitgliedern zugeflossen sind, an das Finanzamt (Finanzkasse) zu entrichten.

Gleichzeitig ist eine Anmeldung des Steuerabzugs nach dem amtlichen Vordruck einzureichen;

Zu den im Steuerbescheid angegebenen Fälligkeitsterminen:

Abschlußzahlung auf die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, die Zuschläge hierzu (Gemeinschaftshilfeabgabe), Kirchensteuer und Umsatzsteuer für 1954 bis 1956

b) an die Finanzkasse Saarbrücken, Postscheckkonto Nr. 77 66, Rediskontbank Nr. 111;

bis zum 10. Januar

die Beiträge zum saarländischen Waldfonds

II. Zahlungsaufforderung

Wegen der angegebenen Steuern und Abgaben ergeht hiermit Zahlungsaufforderung.

Es wird gebeten, die Zahlungen bis zu den angegebenen Terminen pünktlich zu leisten. Steuerbeträge, die nicht innerhalb einer Woche nach Fälligkeit eingegangen sind, müssen gemahnt bzw. durch Postnachnahme angefordert oder zwangsweise beigetrieben werden. Zu den verspätet eingezahlten Beträgen sind die gesetzlichen Säumniszuschläge geschuldet.

III. Hinweis

Es wird empfohlen, die Steuern und Abgaben unbar zu entrichten. Folgende Möglichkeiten sind gegeben:

Einzahlung durch Zahlkarte oder Postschecküberweisung auf das Postscheckkonto der Finanzkasse,

Einzahlung durch Übergabe oder Übersendung eines Verrechnungsschecks, Postschecks oder Postschecküberweisungsauftrages.

Rückfragen über die Verbuchungsstelle entfallen, wenn auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts usw. die Steuernummer, die Steuerart und der Zeitraum, für den die Steuer zu entrichten ist, angegeben oder auf einer besonderen Anlage vermerkt sind.

Einzahlungen durch Übergabe von Zahlungsmitteln können mit befreiender Wirkung nur im Kassenraum an die zur Annahme von Einzahlungen besonders ermächtigten Kassenbeamten geleistet werden. Die Namen und Unterschriftsproben der annahmehelfenden Beamten sind aus dem Aushang im Kassenraum zu ersehen.

Zur Annahme von Zahlungsmitteln außerhalb des Kassenraums sind ausschließlich die Vollziehungsbeamten berechtigt. Sie dürfen nur Geldbeträge annehmen, soweit sie durch einen Vollstreckungsauftrag ermächtigt sind. Sie haben sich außerdem durch einen Ausweis des zuständigen Finanzamtes als Vollziehungsbeamter zu legitimieren.

Einzahlungen an andere Stellen oder an andere Personen haben keine schuldbefreiende Wirkung.

Saarbrücken, den 5. Dezember 1957.

Die Finanzämter des Saarlandes

Bekanntmachung

an Importeure von Erzeugnissen mit Ursprung und Herkunft aus Spanien¹⁾

Vom 12. Dezember 1957.

Die Importeure werden von der Verteilung der in Liste B des französisch-spanischen Handelsvertrages, der am 19. November 1957 unterzeichnet wurde und vom 1. November 1957 bis 31. Oktober 1958 gültig ist, unterrichtet.

Es gelangen die Gesamtkontingente zur Verteilung mit Ausnahme des Postens Nr. 55, für den die erste Verteilung nur 25 Millionen Franken beträgt, und der Posten Nr. 80, 83 und 86, für die nur die Hälfte der vorgesehenen Kontingente verteilt wird.

Die Einfuhranträge, die vor Veröffentlichung vorliegender Bekanntmachung beim Wirtschaftsministerium, Außenhandelsamt, eingereicht sind, und denen innerhalb von zehn Tagen ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung vorliegender Bekanntmachung im Amtsblatt des Saarlandes nicht stattgegeben worden ist, werden für ungültig erklärt. Sie werden vom Wirtschaftsministerium, Außenhandelsamt, an die Betreffenden unmittelbar zurückgesandt.

Im übrigen sind die Bestimmungen der vor dem Zeitpunkt der Veröffentlichung vorliegender Bekanntmachung im Amtsblatt des Saarlandes veröffentlichten Bekanntmachungen an Importeure, die die Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung und Herkunft aus Spanien auf Formblatt Muster C.I. vorsahen, mit Durchführung des neuen Handelsvertrages nicht mehr anwendbar. Es gelten dafür nunmehr die Bestimmungen der nachstehenden Abschnitte IV und V.

Die Einfuhrmodalitäten für die in Liste B des französisch-spanischen Handelsvertrages aufgeführten Erzeugnisse werden wie folgt festgelegt:

I. — Durch Berufsverbände oder gleichgestellte Körperschaften einzuführende Erzeugnisse

Die nachstehend angegebenen Berufsverbände und gleichgestellten Körperschaften sind allein berechtigt, ab Veröffentlichung vorliegender Bekanntmachung Einfuhrlizenzanträge für nachstehende Erzeugnisse einzureichen.

Posten-nummer	Zolltarif-nummer	Warenbezeichnung
38	10-06 B, C	Reis und Bruchreis (zur Vormerkung) Office national interprofessionnel des céréales.
70	Ex 41-01 A, B	Schafs- und Ziegenfelle und gepickelte Häute und Felle — Groupement d'importation et de répartition des cuirs et peaux bruts.

II. — Mit Einzellizenzen, die gleichzeitig überprüft werden, einzuführende Erzeugnisse

Die auf Formblatt Muster A.C. erstellten Einfuhrlizenzanträge für folgende Erzeugnisse müssen spätestens bis zum 20. Dezember 1957, um 11.30 Uhr beim Wirtschaftsministerium, Außenhandelsamt, Saarbrücken 3, Rotenbergstraße 40, eingegangen sein.

Nach Ablauf dieser Frist werden sie von den zuständigen Fachbehörden gleichzeitig überprüft.

Für gewisse Erzeugnisse werden jeweils Sondereinfuhrbestimmungen angegeben.

Posten-nummer	Zolltarif-nummer	Warenbezeichnung
3	03-01 B	Fische, frisch (ausgenommen Sardinen und Thunfisch)
5	Ex 03-02 D	Sardellen, gesalzen
6	03-03 A	Krebstiere, frisch
7	03-03 B b	Muscheln, frisch
8	Ex 03-03 B	Andere Weichtiere
11	Ex 06-02, ex 06-03 ex 06-04	Schnittblumen, Baumschulerzeugnisse und andere Jungpflanzen
20	Ex 07-04 C, ex 09-04 B b	Süßer Piment, trocken, gemahlen und nicht gemahlen
49	Ex 16-04 B	Olivens, mit Sardellen gefüllt
50	Ex 20-01, ex 20-02	Olivens, mit Piment gefüllt
51	20-02 A h, 20-02 B d	Olivens und Kapern
52	Ex 16-05 B	Muschelkonserven
54	Ex 20-01, ex 20-02	Gemüsekonserven (Piment, Kastanien, Artischockenböden usw.)
74	43-02	Zugerichtete Pelzfelle — Einfuhr den spezialisierten Importeuren, Händlern und Verarbeitern vorbehalten
80	Ex 64-02	Schuhe
86	Ex 84-41 A	Nähmaschinen-Oberteile
91	84-52 A b, c	Rechenmaschinen
94	97-01 bis 97-03	Spielzeuge
95	Ex 46-03	Flechtkörbe aus Palmblättern und andere Waren aus Palmblättern
99	Ex 73-20	Verbindungsstücke aus Gußeisen

III. — Mit Einzellizenzen, die im Reihenfolgeverfahren überprüft werden, einzuführende Erzeugnisse

Die auf Formblatt Muster A.C. erstellten Einfuhrlizenzanträge für folgende Erzeugnisse werden ab 16. Dezember 1957 vom Wirtschaftsministerium, Außenhandelsamt, Saarbrücken 3, Rotenbergstraße 40, entgegengenommen.

Für gewisse Erzeugnisse werden jeweils Sondereinfuhrbestimmungen angegeben.

Posten-nummer	Zolltarif-nummer	Warenbezeichnung
1	Ex 01-02 C	Kampfstiere
2	Ex 01-06 B b	Lebende Tauben zum Taubenschießen

Posten-nummer	Zolltarif-nummer	Warenbezeichnung
10	Ex 05-15 D	Koschenille
22	Ex 08-01 E	Anonen
34	Ex 08-09 B	Granatapfel — Die Einfuhrlizenzanträge dürfen erst ab 1. März 1958 beim Wirtschaftsministerium, Außenhandelsamt, eingereicht werden.
39	Ex 12-01 A	Erdnüsse
40	Ex 12-03	Samen für Küchenkräuter und Blumen Die Einfuhrlizenzanträge müssen von dem Groupement national interprofessionnel des semences (G.N.I.S.) visitiert sein.
43	Ex 08-13	Schalen von Zitrusfrüchten und ähnliches
44	Ex 13-02	Labdanum-Gummen
45	13-03 C a	Agar-Agar
46	13-03 A f	Süßholz-Auszug
48	15-07 A h, 15-07 B c	Olivensöl
53	Ex 17-04 B	Tourron
55	Ex 22-05 A, B	Jerez-, Malaga- und andere ähnliche Weine und Liköre, Weine mit kontrollierter Abfüllung
57	25-02	Schwefelkies
58	25-15 B a	Marmor in Blöcken
59	25-09 A, 28-23 A	Eisenoxyde aus Malaga
60	Ex 26-01 A	Eisenerze
61	Ex 26-01 F	Blende
62	26-01 K	Wolframerze
63	28-05 D	Quecksilber
64	Ex 28-25	Titanbioxyd
65	30-05, 42-06 A, 50-08	Katgut und Messinhaar
66	Ex 33-01 A, B	Ätherische Öle (einschl. Öle von Zitrusfrüchten)
68	Ex 39-02 J	Methacrylderivate
69	Ex 38-08, 38-07 A	Kolophonium und Terpentinöl
71	Ex 41-03 A, ex 41-03 B, ex 41-04 A, ex 41-04 B	Schaf- und Ziegenleder, gegerbt
72	42-06 B	Därme auf der Grundlage von Tierfasern
73	43-01	Rohe Pelzfelle — Einfuhr ist den spezialisierten Importeuren, Händlern und Verarbeitern vorbehalten.
75	Ex 45-01 A, 45-03 A a, 45-03 A b, 45-03 B	Naturkork: in Tafeln, in Stopfen von mehr als 50 mm Länge, in Stopfen von 50 mm oder weniger, Scheiben — Die Einfuhr ist dem Korkhandel und -gewerbe vorbehalten.
76	49-01, 49-02, 49-04, ex 92-12	Bücher, Zeitschriften, Musik- und Kunstausgaben, Tonaufnahmen für Lehrzwecke — Die Einfuhr von Büchern, Zeitschriften, Musik- und Kunstausgaben erfolgt im DAI-Verfahren.
78	58-01, 58-02 A	Teppiche
79	58-08, 59-09, 58-10	Tüll, Stickerien und Spitzen
82	69-10	Keramik für sanitäre Zwecke
83	Ex 70-19 D a, E, b	Künstliche Perlen
84	78-01 A	Blei
85	Ex 83-07 B	Kronleuchter
88	84-37 B b	Kuliermaschinen System cotton
89	Ex 84-19	Apparate zum Verpacken von Waren, insbesondere pneumatische Einsackmaschinen
90	84-45 B und C, 84-46 bis 84-49, 85-05	Werkzeugmaschinen
92	84-54 C	Büromaterial
96	Verschiedene	Handwerkliche Erzeugnisse

Posten- nummer	Zolltarif- nummer	Warenbezeichnung
97	Verschiedene	Verschiedene chemische Erzeugnisse
100	Verschiedene	Werkzeuge und Schleifsteine mit Diamanten
101	Verschiedene	Verschiedenes — Die für diesen Posten vorgesehenen Kredite dienen zur Einfuhr von zwar notwendigen, jedoch nicht namentlich im spanisch-französischen Handelsvertrag aufgeführten Erzeugnissen. Die Lizenzen werden nach Stellungnahme des Fachministeriums und mit Genehmigung der Direction des relations économiques extérieures ausgestellt.

IV. — Erzeugnisse, die auf Formulare, Muster C. I., eingeführt werden

Folgende Erzeugnisse werden im Rahmen der angegebenen Kontingente auf Formulare, Muster C. I.²⁾ eingeführt, d. h. gegen Abgabe einer in doppelter Ausfertigung erstellten Einfuhrbescheinigung (C. I.) beim Eingangszollbüro.

Die Einfuhren werden ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung vorliegender Bekanntmachung im Amtsblatt des Saarlandes genehmigt.

Jedoch wird die Einfuhr der Erzeugnisse, die in den Posten-Nummern 12 (Tomaten), 16 (Erbsen), 17 (grüne Bohnen), 18 (Artischocken), 26 (Almeria-Weintrauben und andere Spättafelweintrauben), 33 (Melonen) aufgeführt sind, erst ab den jeweils dafür noch anzugebenden Daten genehmigt.

Für die Einfuhr von Tomaten (Posten 12), Erbsen (Posten 16), grüne Bohnen (Posten 17), Artischocken (Posten 18), Zitronen (Posten 24) und Almeria-Weintrauben und andere Spättafelweintrauben (Posten 26) können Kaufverträge unter den für Kommissionsverkäufe festgelegten Bedingungen³⁾ abgeschlossen werden.

Der Eingang der Waren in das französisch-saarländische Wirtschaftsgebiet und ihre Verzollung kann bei allen für Abfertigungen dieser Art normalerweise geöffneten Zollbüros erfolgen, mit Ausnahme für Honig (Posten 9), der nur über das Zollbüro von Cerbère eingeführt werden kann. Bei Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs jedoch können diese Abfertigungen nur bei Zollbüros erfolgen, die zur Vornahme einer pflanzensanitären Kontrolle befugt sind. Durch spätere Bekanntmachungen wird den Importeuren die Erschöpfung der Kontingente bekanntgegeben, mit Ausnahme bei Honig (Posten 9), dessen Einfuhr ohne vorherige Bekanntmachung ausgesetzt wird, sobald das Kontingent erschöpft ist. Auf jeden Fall schließen die Importeure der unter den Posten-Nummern 12 (Tomaten), 16 (Erbsen), 17 (grüne Bohnen), 18 (Artischocken), 26 (Almeria-Weintrauben und andere Spättafelweintrauben) und 33 (Melonen) aufgeführten Erzeugnisse zu der für jeden Posten angegebenen Frist ab.

Die finanzielle Regelung hat obligatorisch und ausschließlich⁴⁾ nach der Wareneinfuhr zu erfolgen:

Posten- nummer	Zolltarif- nummer	Warenbezeichnung	freigegebenes Kontingent in Franken oder Gewicht
9	04-06	Honig	200 Tonnen
12	07-01 C	Tomaten (vom 15. Dezember 1957 bis 31. März 1958)	5 500 Tonnen
16	07-01 K b	Erbsen (vom 1. Januar bis 5. April 1958)	18 000 000 Frs.
17	Ex 07-01 K a	Grüne Bohnen (vom 1. Januar bis 30. April 1958)	36 000 000 Frs.
18	07-01 N	Artischocken (vom 15. Dezember 1957 bis 10. März 1958) ...	114 000 000 Frs.
19	Ex 07-01 O ex 09-04 B b	Piment (mit Ausnahme von süßem Trockenpiment)	24 000 000 Frs.
23	08-02 A, B	Apfelsinen und Mandarinen (Vgl. die in nachstehendem Teil V festgelegten Bestimmungen)	
24	08-02 D	Zitronen	15 000 Tonnen

Posten- nummer	Zolltarif- nummer	Warenbezeichnung	freigegebenes Kontingent in Franken oder Gewicht
26	Ex 08-04 A	Almeria - Weintrauben und andere Spättafelweintrauben (bis 28. Februar 1958)	300 000 000 Frs.
28	08-04 B	Getrocknete Weintrauben ...	240 000 000 Frs.
29	08-05 A	Süß- und Bittermandeln	1 340 000 000 Frs.
30	Ex 10-08 B	Fruchtkerne	12 000 000 Frs.
31	08-05 B	Nüsse	454 000 000 Frs.
33	Ex 08-09 A	Melonen (vom 15. September 1958 bis 31. Oktober 1958)	24 000 000 Frs.
37	09-10 A	Safran	190 000 000 Frs.
41	Ex 12-07	Arzneipflanzen	18 000 000 Frs.
42	Ex 09-09	Aniskörner	24 000 000 Frs.
47	Ex 08 05 E	Piniennüsse	60 000 000 Frs.

V. — Einfuhr von Apfelsinen und Mandarinen (Posten-Nr. 23)

Die im Handelsvertrag vorgesehene Einfuhr von Apfelsinen und Mandarinen wird auf Formular, Muster C. I., durchgeführt, d. h. gegen Abgabe einer in doppelter Ausfertigung erstellten Bescheinigung beim Eingangszollbüro. Die finanzielle Regelung hat obligatorisch und ausschließlich nach der Wareneinfuhr zu erfolgen⁴⁾. Jedoch haben alle Importeure die Möglichkeit⁵⁾, Akkreditiv oder Dokumentenkredite eröffnen zu lassen.

Den bei der Zoll vorgelegten Einfuhrbescheinigungen (C. I.) muß eine von dem Sindicato nacional de frutas y productos hortícolas ausgestellte Versandbescheinigung beigelegt sein.

Für die Einfuhren von Apfelsinen und Mandarinen können Kommissionskaufverträge abgeschlossen werden³⁾.

Unter Beachtung des dem Handelsvertrag beigelegten Protokolls müssen die Einfuhren nach dem in diesem Protokoll festgelegten Modus und Reihenfolge und unter Beachtung nachstehender Bedingungen erfolgen.

A. — Apfelsinen, lose

Sendungen von losen Apfelsinen können in der Zeit vom 2. Februar 1958 bis 27. April 1958 im Rahmen eines Kontingents von 10 000 Tonnen erfolgen. Sie müssen bis in Höhe der angegebenen Mengen über nachstehende Zollbüros geleitet werden:

Cerbère-gare	4000 Tonnen
Hendaye-gare et Pont	2500 Tonnen
Marseille	1000 Tonnen
Sète	750 Tonnen
Port-Vendres	750 Tonnen
La Nouvelle	750 Tonnen
Paris-gare de Lyon-Villiot	250 Tonnen

B. — Apfelsinen und Mandarinen, abgepackt

Die Einfuhren, die mit Veröffentlichung vorliegender Bekanntmachung beginnen können, müssen über nachstehende Zollbüros im Rahmen der für jedes Zollbüro festgesetzten Menge und innerhalb der nachstehend angegebenen Fristen erfolgen.

Zollbüro	bis		vom	vom	vom
	29. 12. 1957	bis 1. 3. 1958	30. 12. 1957 bis 4. 5. 1958	2. 3. 1958 bis 25. 5. 1958	5. 5. 1958 bis 25. 5. 1958
	Apfel- sinen	Manda- rinen	Apfel- sinen	Apfel- sinen	Apfel- sinen
Cerbère	2 000	4 500	16 000	37 000	4 500
Hendaye-Gare et					
Hendaye-Pont	1 000	2 000	7 000	18 000	2 000
Canfranc	1 000	2 000	1 000	2 000	400
Le Perthus	1 000	2 000	1 000	2 000	400
Paris-Gare de Lyon Villiot	1 000	500	1 000	2 000	400
Marseille	1 000	1 000	6 000	15 000	2 000
Sète	1 000	750	6 000	15 000	2 000
Port-Vendres	1 000	750	6 000	15 000	2 000
La Nouvelle	1 000	500	1 000	2 000	400

VI. — Spätere Bekanntmachungen

Durch spätere Bekanntmachungen an Importeure werden die Einfuhrbestimmungen für nachstehende Erzeugnisse festgelegt:

Postennummer	Zolltarifnummer	Warenbezeichnung
14	07-01 E c	Neue Kartoffeln
21	Ex 08-01 B	Bananen
27	Ex 08-04 A	Muskattrauben und andere Spättafelweintrauben
36	Ex 08-11 ex 20-06 B b	Aprikosen- und Pfirsich-Fruchtfleisch

Saarbrücken, den 12. Dezember 1957.

Regierung des Saarlandes

Ministerium

für Wirtschaft, Verkehr, Ernährung und Landwirtschaft

I. A.

Dr. Keil

Anmerkungen:

¹⁾ J. O. vom 29. November 1957, Seite 11 008.

²⁾ Vgl. Teil III, Abschnitt I, Absatz 2, und Teil IV in der Bekanntmachung Nr. 483 des Office des Changes, veröffentlicht im J. O. vom 4. Januar 1951.

³⁾ Vgl. dazu Bekanntmachung an Importeure im J. O. vom 7. Mai 1952 und Änderung dazu vom 2. September 1953.

⁴⁾ Vgl. Teil III, Abschnitt I, Absatz 2 der Bekanntmachung Nr. 483 des Office des Changes.

⁵⁾ Gemäß Art. 90 der Entscheidung Nr. 420 der Direction générale des Douanes an die Außenhandelsbanken.

Bekanntmachung

an Exporteure über Versand oder Weiterversand von gewissen Warenkategorien nach den Übersee-Departements und -gebieten und den Ländern der Frankenzone¹⁾

Vom 12. Dezember 1957.

In Ergänzung zu der am 6. Juli 1956 veröffentlichten Bekanntmachung²⁾ wird die in dieser Bekanntmachung festgelegte Liste um die in nachstehender Tabelle aufgeführten Waren ergänzt, für die von nun ab eine Versandgenehmigung erforderlich ist.

Nummern des Einfuhrzolltarifs	Warenbezeichnung
Ex 55-09 A und ex 55-09 B	Andere Gewebe aus Baumwolle als die in Nummer 55-07 und 55-08 aufgeführten, mit Tarndruck
Ex 59-12 C	Andere Gewebe, getränkt oder bestrichen, mit Tarndruck
Ex 61-03	Hemden und Vorhemden für Männer, kaki-farbig oder olivgrün, Militärschnitt
Ex 62-04	Zelte und Zelteile zu militärischen Zwecken

Die in dreifacher Ausfertigung auf Formblätter gemäß dem der Bekanntmachung³⁾ vom 6. Juli 1956 beigefügten Muster erstellten Versandgenehmigungsanträge werden unmittelbar beim Ministère de l'industrie et du commerce, direction des industries diverses et des textiles, 42, rue La Boétie, Paris (8^e) eingereicht.

Saarbrücken, den 12. Dezember 1957.

Regierung des Saarlandes

Ministerium

für Wirtschaft, Verkehr, Ernährung und Landwirtschaft

I. A.

Dr. Keil

¹⁾ vgl. J. O. vom 7. Dezember 1957, S. 11 192.

²⁾ vgl. Bekanntmachung im J. O. vom 6. Juli 1956, geändert durch die Bekanntmachungen im J. O. vom 22. Juli, 12. September und 18. Dezember 1956 und Amtsbl. Nr. 83/56, S. 1067.

Bekanntmachung

an Exporteure bezüglich der Waren, deren Ausfuhr untersagt ist¹⁾

Vom 12. Dezember 1957.

Die in der Bekanntmachung an Exporteure²⁾ vom 5. Januar 1956 festgelegte Liste wird um die in nachstehender Tabelle aufgeführten Waren ergänzt, für die von nun ab eine Exportlizenz erforderlich ist.

Nummern des Einfuhrzolltarifs	Warenbezeichnung
Ex 55-09 A und ex 55-09 B	Andere Gewebe aus Baumwolle als die in Nummer 55-07 und 55-08 aufgeführten, mit Tarndruck
Ex 59-12 C	Andere Gewebe, getränkt oder bestrichen, mit Tarndruck
Ex 61-03	Hemden und Vorhemden für Männer, kaki-farbig oder olivgrün, Militärschnitt
Ex 62-04	Zelte und Zelteile zu militärischen Zwecken

Saarbrücken, den 12. Dezember 1957.

Regierung des Saarlandes

Ministerium

für Wirtschaft, Verkehr, Ernährung und Landwirtschaft

I. A.

Dr. Keil

¹⁾ vgl. J. O. vom 7. Dezember 1957, S. 11 192.

²⁾ vgl. Amtsbl. Nr. 83/56, S. 1066, und J. O. vom 3. Januar 1956 und die nachfolgenden Änderungen dazu.

Bekanntmachung

über eine weitere Änderung der amtlichen Gebührenordnungen für Ärzte, Zahnärzte und Dentisten

Vom 5. Dezember 1957.

Der in Ziffer II der Bekanntmachung über eine vorläufige Änderung der amtlichen Gebührenordnungen für Ärzte, Zahnärzte und Dentisten vom 27. Juli 1951 (Amtsbl. S. 1239) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 29. Januar 1952 (Amtsbl. S. 115), 24. Mai 1956 (Amtsbl. S. 720) und vom 6. September 1957 (Amtsbl. S. 941) festgesetzte Koeffizient zur Umrechnung der in Reichsmark festgesetzten Beträge der amtlichen Gebührenordnungen für Ärzte, Zahnärzte und Dentisten wird mit Wirkung vom 1. Dezember 1957 auf 235 erhöht.

Saarbrücken, den 5. Dezember 1957.

Regierung des Saarlandes

Der Minister für Arbeit und Wohlfahrt

I. V.

Trittelvitz

Bekanntmachung

über die Verpflichtung von Schiedsmännern

Vom 4. Dezember 1957.

Durch das Amtsgericht in Saarlouis wurden nach Bestätigung der Wahl durch das Präsidium des Landgerichts in Saarbrücken die nachstehend aufgeführten Schiedsmänner unter Hinweis auf den früher geleisteten Eid verpflichtet:

- Alfons Rink, Vorarbeiter, Berus, Kirchenstraße 38, zum Schiedsmann;
- Matthias Gillo, pens. Bergmann, Berus, Burgstraße 80, zum stellvertretenden Schiedsmann

für den Schiedsmannsbezirk Berus.

Die Amtszeit der Genannten läuft bis zum 29. November 1960

Unter Bezugnahme auf Abschnitt II Ziff. 4 und 5 der Ausführungsverfügung zur Schiedsmannsordnung vom 20. Dezember 1924 (JMBL 1925 S. 9, MBliV. 1924 S. 1217, 1925 S. 30) mache ich hiervon Mitteilung.

Saarlouis, den 4. Dezember 1957.

Der Landrat

Schmidt

III. Amtliche Bekanntmachungen

1 Bekanntmachung betreffend die Verleihung eines Wasserrechts Vom 10. Dezember 1957.

Die Stadt Saarbrücken hat gemäß § 203 des Preussischen WG vom 7. April 1913 (GS. S. 53) die Verleihung des Rechts beantragt, das unterirdische Wasser zuzuführen und zum häuslichen, gewerblichen und industriellen Verbrauch in der Stadt Saarbrücken abzuleiten,

1. auf den städteigenen Grundstücken Gemarkung Saarbrücken, Flur 24, Parzelle 65 aus einer 49 m tiefen Bohrung bis zum Höchstbetrag von 2800 cbm/Tg und Flur 14, Parzelle 44/1 aus einer 50 m tiefen Bohrung bis zum Höchstbetrag von 1800 cbm/Tg,
2. auf dem städteigenen Grundstück St. Johann, Flur 46, Parzelle 5/3 aus einer 150 m tiefen Bohrung bis zum Höchstbetrag von 1800 cbm/Tg.

Die Zeichnungen und Erläuterungen können während nachstehend angegebener Frist bei dem Herrn Oberbürgermeister der Stadt Saarbrücken (Stadtwerke) eingesehen werden. Widersprüche gegen die Verleihung des Wasserrechts sowie Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigungen sind schriftlich in zwei Ausfertigungen oder zu Protokoll bei der vorgenannten Stelle innerhalb einer Frist von vier Wochen, beginnend mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt, anzubringen. Auch andere Anträge auf Verleihung des Rechts zu einer Benutzung des unterirdischen Wassers, durch die die von dem ersten Antragsteller beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde, sind innerhalb derselben Frist einzureichen.

Wer innerhalb der gesetzten Frist keinen Widerspruch gegen die Verleihung erhebt, verliert sein Widerspruchsrecht. Ferner werden Verleihungsanträge, die nach Fristablauf gestellt sind, in demselben Verfahren nicht berücksichtigt. Wegen nachteiliger Wirkungen der Ausübung des verliehenen Rechts können dann nur noch die in § 82 WG bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden, mit der Maßgabe, daß Entschädigung nur zu gewähren ist, soweit die Billigkeit den Umständen nach eine Schadloshaltung erfordert.

Zur mündlichen Erörterung der Widersprüche, der anderen Anträge auf Verleihung, der Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen sowie der Entschädigungsansprüche wird besonderer Termin anberaumt. Die Erörterung über Widersprüche oder Ansprüche findet auch im Falle des Ausbleibens geladener Beteiligter statt.

Saarbrücken, den 10. Dezember 1957.

Regierung des Saarlandes

Der Minister für Öffentliche Arbeiten und Wiederaufbau
Erich Schwertner

2 Bekanntmachung über die geplante Errichtung einer Benzol-Aufarbeitungsanlage Vom 3. Dezember 1957.

Die Saarbergwerke AG. Saarbrücken 2, Trierer Straße 1, hat die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung einer Benzol-Aufarbeitungsanlage (Benzolraffinations- und Destillationsanlage) gemäß § 16 der Gewerbeordnung beantragt.

Die Anlage soll bei der im Bau befindlichen Kokerei Luisenthal in Völklingen-Fürstenhausen in Flur 12 auf den

Parzellen $\frac{316}{100}$; $\frac{315}{98}$; 96; 97 und $\frac{84}{15}$ errichtet werden.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 17 der Gewerbeordnung in Verbindung mit Artikel V des Gesetzes über die Zuständigkeit der Bergbehörden vom 9. Juni 1934 zur öffentlichen Kenntnis gebracht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen die Anlage innerhalb einer vierzehntägigen Frist in zwei Exemplaren oder zu Protokoll beim Oberbergamt in Saarbrücken 3, Am Staden Nr. 17, anzubringen. Die Einwendungen müssen innerhalb dieser Frist begründet werden. Für die Berechnung der Frist gelten die Bestimmungen der §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches; sie nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist.

Nach Ablauf der Frist können Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr erhoben werden.

Während der bezeichneten Frist liegen die Pläne und Beschreibungen der geplanten Anlage beim Oberbergamt in Saarbrücken 3, Am Staden 17, Geschäftsstelle, Zimmer Nr. 9, und außerdem bei dem Bürgermeister der Stadt Völklingen als Ortspolizeibehörde in Völklingen, Hohenzollernstraße 1, Zimmer Nr. 8, zu jedermanns Einsicht offen.

Nach Ablauf der vierzehntägigen Widerspruchsfrist wird gegebenenfalls ein Termin zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen vor dem Oberbergamt anberaumt werden. Auch im Falle des Ausbleibens des Unternehmers oder der

Widersprechenden wird die Erörterung der Einwendungen erfolgen.

Saarbrücken, den 3. Dezember 1957.

Oberbergamt
H u g o

3 1. Nachtrag zur Marktordnung des Amtsbezirkes Spiesen-Elversberg vom 17. Dezember 1951

§ 1

Auf Grund des § 69 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung vom 30. Juni 1900 und des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 wird im Einverständnis mit der Gemeindebehörde Elversberg der § 3 der für den Amtsbezirk Spiesen-Elversberg gültigen Marktordnung vom 17. Dezember 1951 für die Gemeinde Elversberg wie folgt abgeändert:

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind:

1. rohe Naturerzeugnisse. Der Verkauf von Pilzen — ausgenommen Zuchtchampignons — ist nur dann erlaubt, wenn der Nachweis erbracht wird, daß dieselben von einem amtlich anerkannten Pilzsachverständigen auf ihre Genußtauglichkeit untersucht sind.
2. Erzeugnisse, deren Herstellung mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht und Erzeugnisse der Heimarbeit dieser Gegend, mit Ausschluß der geistigen Getränke;
3. frische Lebensmittel aller Art; ferner
 - a) geräucherte sowie konservierte Fleisch- und Wurstwaren aller Art;
 - b) Frischfische, geräucherte und konservierte Fische und Fischwaren;
 - c) Geflügel aller Art;
 - d) Margarine, Kunst- und Speisefett aller Art, jedoch nur in fester Verpackung;
 - e) Molkereiprodukte jeglicher Art und Form;
 - f) Backwaren jeglicher Art;
 - g) Kunsthonig und Marmelade in verschlossener Packung;
4. Kurz-, Weiß-, Woll- und Spielwaren sowie sonstige Gegenstände, und zwar:

Wollene, baumwollene, Seiden- und Leinengarne, Litzen, Bänder, Spitzen, wollene und baumwollene Stoffreste bis zu 3,20 m, Strickwaren, außerdem Küchen-, und Kittelschürzen, Hemden, Arbeitsanzüge, Strümpfe, Taschen-, Hals- und Kopftücher, Hosenträger, Gummiband und Strumpfbänder; ferner: Messer, Gabel, Löffel, kleine Aluminium-, Emaille- und Blechwaren (z. B. Kaffeeseiebe, Kaffeefleche, Milchkannen, Reibeisen, Teigfiguren, Fruchtpressen, Eimer), Korbwaren, Steingut- und Glaswaren, hölzerne Küchengeräte und Schuhwächse;

handwerksmäßig hergestellte Waren, die vom Hersteller feilgeboten werden, und zwar Bürstenwaren und Besen aller Art.

§ 2

Dieser Nachtrag tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in der Gemeinde Elversberg in Kraft.

Spiesen, den 10. Mai 1957.

Der Amtsvorsteher
als Ortspolizeibehörde:
Blatt

4 Bekanntmachung

Die Aktiengesellschaft der Dillinger Hüttenwerke in Dillingen hat die Genehmigung zur Vergrößerung und zum Umbau der Sinteranlage auf dem Werkgelände beantragt. Die Pläne sind bei dem Herrn Bürgermeister der Stadt Dillingen — Zimmer 2 des Rathauses — zu jedermanns Einsicht offengelegt. Einwände sind binnen 14 Tage bei dem Herrn Bürgermeister zu erheben. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem diese Bekanntmachung im Amtsblatt des Saarlandes veröffentlicht ist.

Saarlouis, den 6. Dezember 1957.

Der Landrat:
Schmidt

5 Konkursverfahren

3 N 5/57 — Über das Vermögen des Albert Scholtes, Inhaber einer Reparaturwerkstätte für Landmaschinen, wohnhaft in Merzig, Bahnhofstraße 13, wird heute am 5. Dezember 1957, nachmittags 16.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Der Dipl.-Kaufmann Hermann Barthel in Merzig wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 17. Januar 1958 bei dem Gericht anzumelden (zweifach).

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 24. Januar 1958, vormittags 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht in Merzig, Waldstraße 46, Zimmer 5, Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder

zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 17. Januar 1958 Anzeige zu machen.

Amtsgericht Merzig

6 Öffentliche Zustellung

4 C 795/57. — Die Firma Fr. & R. Seiwert OHG., Baustoff-Fabrik, Saarlouis, Prälai-Subtil-Ring 3, vertreten durch ihren Geschäftsführer,

Klägerin,
— Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Jochum, Saarlouis —
klagt gegen den Herrn D e n z e r, früher in Bous-Saar, Bommers-
bachstraße 3, zur Zeit unbekannten Aufenthaltes,

Beklagten,

wegen Forderung mit dem Antrag:
den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 22 230,— ffrs. — in
Worten: zweiundzwanzigtausendzweihundertdreißig — nebst 5 %
Zinsen seit dem 3. Juli 1955 zu zahlen und ihm die Kosten des Ver-
fahrens aufzuerlegen.

Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird der Beklagte
vor das Amtsgericht in Saarlouis auf den 13. Februar 1958, vor-
mittags 9.00 Uhr, Zimmer 13, geladen.

Saarlouis, den 7. Dezember 1957.

Die Geschäftsstelle des Amtsgerichts, Abt. 4

7 Aufgebot

3 F 10/57 — Der Pensionär Johann S c h m i t t, aus Wahlen/Saar,
Nr. 146, hat das Aufgebot zur Ausschließung der Eigentümer der
Grundstücke,

eingetragen im Grundbuch von Wahlen, Band 4, Artikel 189,
Flur 15, Nr. 539/105, Acker, auf Bornberg, 9,86 Ar,
auf den Namen F e l l Johann, Ackerer und Ehefrau Maria Katha-
rina geb. Schommer, zu Wahlen — in übergeleiteter Fahrnisge-
meinschaft — und

eingetragen im Grundbuch von Wahlen, Band 4, Artikel 191,
Flur 15, Nr. 539/105, Acker, auf Bornberg, 9,86 Ar,
auf den Namen F e l l Johann Ackerers Ehefrau Maria Katharina
geb. Schommer, zu Wahlen, beantragt.

Die Erben der eingetragenen Eigentümer werden aufgefordert, in
dem auf den 25. Januar 1958, vorm. 9.00 Uhr, vor dem unterzeich-
neten Gericht, Sitzungssaal, anberaumten Aufgebotstermin ihre
Rechte geltend zu machen, widrigenfalls ihre Ausschließung er-
folgen wird.

Wadern, den 26. November 1957.

Das Amtsgericht

8 Zwangsversteigerung

4 K 24/57 — Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung
der Erbengemeinschaft sollen die im Grundbuch von Jägersburg,
Band III, Blatt 196, und Jägersburg, Band 24, Blatt 1420, eingetra-
genen nachstehend beschriebenen Grundstücke am

Samstag, dem 15. Februar 1958, vormittags 10.00 Uhr,
an der Gerichtsstelle in Homburg/Saar, Zweibrücker Straße 24,
I. Stockwerk, Zimmer Nr. 8, versteigert werden.

Grundbuch von Jägersburg, Band III, Blatt 196:

Pl. Nr. 802, Acker, am Herrgottshübel, zu 0,0920 ha,
Pl. Nr. 1095, Acker, auf dem Hübel, zu 0,0990 ha,
Pl. Nr. 24, Wohnhaus, Nr. 31, mit Stall, Hof und Garten an der
Schulstraße, zu 0,0172 ha.

Grundbuch von Jägersburg, Band 24, Blatt 1420:

Pl. Nr. 21, Fahrt im Dorf am Waldmohrer Weg, zu 0,0070 ha, und
zwar 1/5-Anteil der Miteigentümerin Philippine Weis geb. Weis,
Jägersburg.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 30. September 1957 in
das Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer waren damals eingetragen:

1. **Bezüglich der Grundstücke Jägersburg, Band III, Blatt 196:**
Weis Philippine geb. Weis, Witwe des Schneiders Adam Weis,
in Jägersburg.

2. **Bezüglich des Grundstücks Jägersburg, Band 24, Blatt 1420:**
1. Roth Valentin, Bergmann, Jägersburg, Miteigentümer
zu 1/10,
2. Philippine Weis geb. Weis, Witwe des Schneiders Adam
Weis, Jägersburg, Miteigentümerin zu 1/5,
3. Leiner Albert, Bahnbediensteter, Jägersburg, seine Ehe-
frau Emilie Auguste geb. Porger, ebenda, in allgemeiner
Gütergemeinschaft, Miteigentümer zu 2/5,
4. Gallian Veronika geb. Steinbach, Ehefrau des Bahn-
arbeiters Adolf Gallian, in Jägersburg, Miteigentümerin
zu 1/5,
5. Bosslet Helga, geb. am 2. Oktober 1939, in Jägersburg,
Miteigentümerin zu 2/10.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks
aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im
Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von
Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht,

glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des
geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des
Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den
übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine ge-
naue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten
der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück
bezwirkenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten
Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäfts-
stelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, wird
ersucht, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder
einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigen-
falls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des ver-
steigerten Gegenstandes tritt.

H o m b u r g / S a a r, den 2. Dezember 1957.

Das Amtsgericht

9 Zwangsversteigerung

6 K 21/57 — Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im
Grundbuch von Merchweiler, Blatt 433 und Blatt 1517 eingetra-
genen, nachstehend beschriebenen Grundstücke, am 7. Februar
1958, vorm. 10.00 Uhr, an der Gerichtsstelle, hier, Zimmer Nr. 22,
versteigert werden.

a) **Blatt 433**

Lfd. Nr. 21, Gemarkung Merchweiler, Kbl. Nr. 6, Parz. Nr. 305,
Grdst.-MR. Nr. 1754, Wiese, im Brühl, groß 8,82 Ar;
lfd. Nr. 22, Gemark. Merchweiler, Kbl. Nr. 6, Parz. Nr. 526/264,
Grdst.-MR. Nr. 1754, Wiese, im Brühl, groß 5,81 Ar;
lfd. Nr. 23, Gemark. Merchweiler, Kbl. Nr. 6, Parz. Nr. 527/264,
Grdst.-MR. 1754, Wiese, im Brühl, groß 5,81 Ar;
lfd. Nr. 24, Gemarkung Merchweiler, Kbl. Nr. 5, Parz. Nr. 437/1,
Grdst.-MR. Nr. 1754, Gebst.-R. Nr. 76, Hof- und Gebäude-
fläche, groß 6,53 Ar, Wiese, Dorfstraße Nr. 48, groß 4,44 Ar.

b) **Blatt 1517**

Lfd. Nr. 2, Gemark. Merchweiler, Kbl. Nr. 2, Parz. Nr. 747/116,
Grdst.-MR. Nr. 2281, Wiese, die Ritterwiesen, groß 3,23 Ar;
lfd. Nr. 3, Gemark. Merchweiler, Kbl. Nr. 2, Parz. Nr. 748/116,
Grdst.-MR. Nr. 2281, Wiese, daselbst, groß 7,59 Ar;
lfd. Nr. 4, Gemarkung Merchweiler, Kbl. Nr. 4, Parz. Nr. 48,
Grdst.-MR. Nr. 2281, Acker, auf Kasseiers, groß 15,35 Ar;
lfd. Nr. 6, Gemarkung Merchweiler, Kbl. Nr. 6, Parz. Nr. 96,
Grdst.-MR. Nr. 2281, Acker, ober der Aubornwies, groß
11,60 Ar;
lfd. Nr. 7, Gemarkung Merchweiler, Kbl. Nr. 6, Parz. Nr. 282,
Grdst.-MR. Nr. 2281, Wiese, im Brühl, groß 5,83 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. September 1957 in das
Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer waren damals die Eheleute Maschinenwärter
Jakob Konrad Wolf und Elisabeth Margarethe geb. Kuhn, in
Merchweiler, in allgemeiner Gütergemeinschaft, eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks
aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im
Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Ge-
boten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaub-
haft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des gering-
sten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Ver-
steigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen
Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine
genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten
der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück
bezwirkenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten
Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäfts-
stelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung der Grundstücke oder des nach § 55
Abs. 2 ZVG. mitaffendenden Zubehörs entgegenstehendes Recht hat,
wird ersucht, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder
einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigen-
falls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des ver-
steigerten Gegenstandes tritt.

Jeder Bieter hat auf Verlangen für ein Zehntel des Bargebotes
Sicherheit zu leisten. Sparsbücher sind zur Sicherheitsleistung
nicht geeignet.

O t t w e i l e r, den 19. November 1957.

Das Amtsgericht

10 Vereinsregister — Neueintragung

VR. 71 — 5. Dezember 1957 — Fischerei-Interessengemeinschaft
Osterbrücken in Osterbrücken. Die Satzung ist am 17. November
1957 errichtet.

Amtsgericht St. Wendel

11 Handelsregister — Eintragung

HR. A 490 — 6. Dezember 1957 — bei Fa. Josef Hilger & Co., Motor-
und Fahrradhaus, Merzig:

Ergänzung: Gesellschafter sind außer Josef Hilger: dessen Ehe-
frau Martha geb. Wagner sowie Christa, Günther und Rolf Hilger,
alle in Merzig.

Amtsgericht Merzig